

---

## Mandanten-Information für das Kfz-Gewerbe

---

Im Mai 2020

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

im Kfz-Gewerbe hat die **SARS-CoV-2-Pandemie** für eine Vollbremsung gesorgt. Um deren Auswirkungen abzufedern sowie um Arbeitsplätze und Unternehmen zu schützen, hat die Bundesregierung ein milliardenschweres **Hilfsprogramm** und **steuerpolitische Maßnahmen** auf den Weg gebracht. Geändert wurde auch die **Kurzarbeiterregelung**, um Arbeitsplätze zu erhalten. Wir stellen Ihnen die Eckpunkte vor. Der **Steuertipp** befasst sich mit der **grenzüberschreitenden Güterbeförderung**.

Corona-Krise

---

### Maßnahmenpaket für Unternehmen

Die Bundesregierung hat mit einem Maßnahmenpaket für betroffene Unternehmen und Beschäftigte reagiert, um die wirtschaftlichen Folgen der **SARS-CoV-2-Pandemie** abzufedern. Unter anderem sind steuerliche Liquiditätshilfen vorgesehen, die im Einzelnen wie folgt aussehen:

- Stundung der Steuerzahlungen
- Senkung von Vorauszahlungen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen (z.B. Kontopfändungen) bzw. Säumniszuschläge bis zum 31.12.2020

Auch bei den Steuern, die die Zollbehörden verwalten (z.B. Energiesteuer), will man den Steuerzahlern entgegenkommen. Das gilt auch für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versi-

cherungsteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren wird.

Darüber hinaus sind bestehende Programme für **Liquiditätshilfen** ausgeweitet worden, um unverschuldet erlittene Umsatzrückgänge aufgrund der Corona-Krise aufzufangen. Bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau sollen Sonderprogramme aufgelegt werden, die bei der EU-Kommission zur Genehmigung angemeldet sind.

Um zu vermeiden, dass betroffene Unternehmen allein deshalb einen **Insolvenzantrag** stellen müssen, weil Liquiditätshilfen nicht rechtzeitig bei ihnen ankommen, ist die reguläre dreiwöchige Insolvenzantragspflicht bis zum 30.09.2020 ausgesetzt worden.

**Hinweis:** Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wurde ermächtigt, die Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bis

#### In dieser Ausgabe

- ☑ **Corona-Krise:** Maßnahmenpaket für Unternehmen ... 1
- ☑ **Auftragsrückgang:** Änderungen zum Kurzarbeitergeld verabschiedet ..... 2
- ☑ **Differenzbesteuerung:** Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung bei Wiederverkäufern ..... 2
- ☑ **Betriebliche Gesundheitsförderung:** Wie Arbeitsparteien den Freibetrag von 600 € nutzen können ..... 2
- ☑ **Betriebsverpachtung:** Im Gewerbebesteuerrecht gibt es keinen „ruhenden Gewerbebetrieb“ ..... 3
- ☑ **Immobilien:** Fehlende Selbstnutzung im Verkaufsjahr führt zum Steuerzugriff ..... 3
- ☑ **Sanierungsklausel:** Späte Rehabilitation durch die Europäische Kommission ..... 4
- ☑ **Grunderwerbsteuer:** Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern ..... 4
- ☑ **Steuertipp:** Steuerbefreiung bei grenzüberschreitender Güterbeförderung ..... 4

zum 31.03.2021 durch Rechtsverordnung zu verlängern, wenn dies geboten erscheint.

Wir halten Sie auf dem Laufenden und unterstützen Sie nach Kräften bei sämtlichen Fragen und Anträgen.

#### Auftragsrückgang

### **Änderungen zum Kurzarbeitergeld verabschiedet**

Als Reaktion auf die SARS-CoV-2-Ausbreitung hat die Bundesregierung Änderungen zum Kurzarbeitergeld auf den Weg gebracht, die vorerst **bis Ende 2020** gültig sind.

Wenn aufgrund schwieriger wirtschaftlicher Entwicklungen Aufträge ausbleiben, kann ein Betrieb Kurzarbeit anmelden, sofern **mindestens 10 % der Beschäftigten** vom Arbeitsausfall betroffen sind. Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes kann vollständig oder teilweise verzichtet werden. Zudem können auch Leiharbeitnehmer Kurzarbeitergeld beziehen.

Die **Sozialversicherungsbeiträge**, die Sie als Arbeitgeber normalerweise für Ihre Beschäftigten zahlen müssen, soll die Bundesagentur für Arbeit vollständig erstatten.

Die **Höhe des Kurzarbeitergeldes** orientiert sich an der bisherigen Vergütung. Die Arbeitsverwaltung unterscheidet zwischen Arbeitnehmern, die mindestens einen Kinderfreibetrag von 0,5 auf der Lohnsteuerkarte vermerkt haben, und übrigen Arbeitnehmern. Arbeitnehmer mit Kinderfreibetrag erhalten 67 % der Nettoentgeltdifferenz, alle anderen einen Satz von 60 %.

**Beispiel:** Ein Arbeitnehmer mit einem Kind arbeitet Vollzeit und erhält eine Bruttovergütung von 3.000 €, was ca. 1.900 € netto entspricht. Die Arbeitszeit wird um 50 % reduziert, so dass der Bruttoverdienst bei 1.500 € liegt (ca. 1.100 € netto). Die Nettoentgeltdifferenz beträgt damit 800 €. Von diesen 800 € erhält der Arbeitnehmer 67 % (= 536 €).

Der Arbeitnehmer im Beispiel erhält somit nur 264 € netto weniger.

**Hinweis:** Bei angeordneter Kurzarbeit wird die Lohnsteuer automatisch an die Höhe des geminderten Gehalts angepasst. Das Kurzarbeitergeld selbst ist eine steuerfreie Lohnersatzleistung, die sich allerdings bei der Ermittlung des Steuersatzes auswirkt (Progressionsvorbehalt). Eine Stundung der Lohnsteuer (mit Ausnahme der pauschalierten Lohnsteuer) ist ausgeschlossen.

#### Differenzbesteuerung

### **Wertgrenzen der Kleinunternehmerregelung bei Wiederverkäufern**

Sind Unternehmer als Wiederverkäufer tätig, weil sie gewerbsmäßig mit Gebrauchsgegenständen handeln oder diese im eigenen Namen öffentlich versteigern, können sie umsatzsteuerrechtlich die Differenzbesteuerung anwenden. Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist dann die Differenz zwischen dem Verkaufspreis (ohne Umsatzsteuer) und dem Einkaufspreis - also die **Handelsspanne des Verkäufers**.

**Hinweis:** Klassischer Anwendungsfall für die Differenzbesteuerung ist der Gebrauchtwagenhandel. Die Besteuerung der Differenz soll verhindern, dass bei einem Wiederverkauf erneut die volle Umsatzsteuer auf den Gegenstand gezahlt werden muss.

Auch Unternehmer, die die Differenzbesteuerung anwenden, können die **Kleinunternehmerregelung** in Anspruch nehmen und sich so der Umsatzsteuererhebung entziehen. Hierzu darf ihr Umsatz (zuzüglich Umsatzsteuer) im Vorjahr maximal 22.000 € und im laufenden Jahr voraussichtlich höchstens 50.000 € betragen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte zunächst den Europäischen Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht. Jetzt hat der BFH entschieden, dass sich diese Umsatzgrenzen nicht auf die Handelsspanne beziehen, sondern auf die (wesentlich höheren) **Gesamteinnahmen** des Unternehmers.

#### Betriebliche Gesundheitsförderung

### **Wie Arbeitsparteien den Freibetrag von 600 € nutzen können**

Vom Arbeitgeber durchgeführte bzw. finanzierte Maßnahmen zur allgemeinen und betrieblichen Gesundheitsförderung, die der Belegschaft zugutekommen, können seit dem 01.01.2020 mit **bis zu 600 € pro Jahr und Mitarbeiter** (lohn-) steuerfrei bleiben. Voraussetzung ist ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse, das der Arbeitgeber im Zweifel nachweisen muss.

Steuerlich begünstigt sind Leistungen, die Krankheitsrisiken mindern bzw. verhindern (primäre Prävention) und das selbstbestimmte gesundheitsorientierte Handeln fördern (Gesundheitsförderung). Steuerfrei können etwa Bewegungs- und Ernährungskurse oder Seminare zur Stressbewältigung bleiben. Begünstigt sind allerdings nur Leistungen, die der Arbeitgeber **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** erbringt. Zudem müssen die Leistungen hinsicht-

lich Qualität, Zweckbindung, Zielgerichtetheit und Zertifizierung den Anforderungen der §§ 20 und 20b Sozialgesetzbuch V genügen. Bei verhaltensbezogenen Präventionsmaßnahmen (z.B. zur Suchtprävention) muss es sich um ein von den Krankenkassen oder der Zentralen Prüfstelle Prävention zertifiziertes Angebot handeln.

**Hinweis:** Einen Überblick über die zertifizierten Angebote bieten der Spitzenverband Bund der Krankenkassen und die Krankenkassen auf ihren Internetseiten.

Nicht unter den Freibetrag fallen zum Beispiel vom Arbeitgeber übernommene **Mitgliedsbeiträge** in Sportvereinen und Fitnessstudios. Solche Zuwendungen lassen sich aber unter die monatliche Sachbezugsfreigrenze von 44 € fassen.

#### Betriebsverpachtung

### Im Gewerbesteuerrecht gibt es keinen „ruhenden Gewerbebetrieb“

Der für die Gewerbesteuer maßgebliche Gewerbeertrag eines Betriebs darf nur dann um Verluste aus früheren Jahren gekürzt werden, wenn **Unternehmensidentität** besteht. Der Gewerbebetrieb, in dem die Verluste entstanden sind, muss also mit dem Gewerbebetrieb identisch sein, der den Abzug der Verluste für sich beansprucht. Entscheidend ist, ob die tatsächlich ausgeübte Betätigung die gleiche geblieben ist. Ist das nicht der Fall, geht der Verlustvortrag unter.

In einem neuen Urteil hat der Bundesfinanzhof (BFH) jetzt entschieden, dass bei einer Verpachtung des Betriebs einer gewerblich geprägten Personengesellschaft **gewerbesteuerliche Verlustvorträge** verlorengehen können.

Im Streitfall hatte sich eine Unternehmensgruppe umstrukturiert. Dabei hatte eine gewerblich geprägte KG (in einem Zwischenschritt) ihren Betrieb an eine andere Gesellschaft der Unternehmensgruppe verpachtet. Nach einem Jahr wurde der Pachtvertrag wieder aufgehoben, die bisherige Pächterin erwarb Teile des Betriebsvermögens von der Personengesellschaft und mietete nur noch das Betriebsgrundstück an. Das Finanzamt war der Meinung, dass der bisherige Betrieb mit dem Übergang zur Verpachtung **gewerbesteuerlich beendet** worden sei, so dass bisherige Verlustvorträge entfallen seien.

Das Finanzgericht (FG) gab der Klage zunächst statt. Vor dem BFH hatte das Urteil jedoch keinen Bestand. Er hat die Sache an das FG zurückverwiesen. Es reiche nicht aus, wenn der Gewerbebetrieb im Anrechnungsjahr wieder mit dem des Verlustentstehungsjahres identisch sei, in der

Zwischenzeit aber die werbende Tätigkeit nicht nur vorübergehend unterbrochen oder eine andersartige werbende Tätigkeit ausgeübt worden sei. Die Unternehmensidentität muss laut BFH für die Verlustverrechnung **ununterbrochen** bestanden haben.

**Hinweis:** Sollte sich im zweiten Rechtsgang ergeben, dass es mit der Verpachtung zu einer Betriebsaufspaltung gekommen ist, hätte die Unternehmensidentität ab der Verpachtung (für die Dauer der personellen und sachlichen Verflechtung) fortbestanden.

#### Immobilien

### Fehlende Selbstnutzung im Verkaufsjahr führt zum Steuerzugriff

Werden Immobilien des Privatvermögens innerhalb der **zehnjährigen Spekulationsfrist** gekauft und wiederverkauft, muss der realisierte Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuert werden. Von der Besteuerung ausgenommen sind Immobilien, die

- entweder durchgehend zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden sind
- oder zumindest im Jahr des Verkaufs und in den beiden vorangegangenen Jahren **selbstgenutzt** worden sind.

Die zweite Alternative ist schon gegeben, wenn die Nutzung zu eigenen Wohnzwecken mindestens ein Jahr und zwei Tage gedauert hat. Diese **Mindestdauer** darf aber nicht frei über den Dreijahreszeitraum verteilt werden. Die Selbstnutzung muss vielmehr im gesamten „mittleren“ Kalenderjahr und im zweiten Jahr vor der Veräußerung sowie im Veräußerungsjahr jeweils an einem Tag stattgefunden haben.

Dem Bundesfinanzhof (BFH) lag nun ein Fall vor, in dem eine Wohnimmobilie von März 2016 bis September 2017 fremdvermietet war und von Oktober 2017 bis zum Verkauf leer stand. Im Dezember 2017 wurde sie verkauft. Da die Immobilie an **keinem einzigen Tag des Verkaufsjahres** zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden war, hat der BFH eine Steuerfreistellung des Veräußerungsgewinns abgelehnt.

**Hinweis:** Wer eine selbstgenutzte Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkaufen möchte, sollte genau darauf achten, dass er die vom BFH geforderten Mindestzeiten der Selbstnutzung einhält. Ist das nicht realisierbar, sollte (sofern möglich) in Betracht gezogen werden, die Immobilie bis zum Ablauf der Zehnjahresfrist zu halten.

## Sanierungsklausel

### Späte Rehabilitation durch die Europäische Kommission

Eigentlich hatte es der deutsche Fiskus gut gemeint, als er im Rahmen der Körperschaftsteuerlichen Verlustuntergangsregelungen eine Sanierungsbegünstigung einfügte. Dabei hatte aber wohl niemand mit der Europäischen Kommission gerechnet: Diese befand die entsprechende Vorschrift für vertragswidrig, da sie eine **selektive Bevorteilung** darstelle und damit eine unzulässige Beihilfe des deutschen Staates sei.

Folglich mussten die hiesigen Finanzämter die zwischenzeitlich gewährten Steuervorteile zurückfordern. Gegen die Entscheidung legte die Bundesregierung Klage ein - leider einen Tag zu spät. Einigen beharrlichen Unternehmen ist es zu verdanken, dass die Sache dann doch vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) entschieden worden ist. Nach Ansicht des EuGH ist die Sanierungsklausel **keine unzulässige Beihilfe**.

Nach einer genaueren Untersuchung der deutschen Vorschriften ist nun auch die Europäische Kommission - neun Jahre nach ihrer ersten Einschätzung - zu dem Schluss gekommen, dass die Sanierungsklausel rechtens ist.

## Gründerwerbsteuer

### Steuervergünstigung bei Umstrukturierungen im Konzern

Das Gründerwerbsteuergesetz sieht für **Umwandlungen, Einbringungen** und andere Erwerbsvorgänge auf gesellschaftsvertraglicher Grundlage eine Steuerbegünstigung vor, so dass die Steuer bei Umstrukturierungen in einem Konzern nicht erhoben wird.

Laut Bundesfinanzhof (BFH) ist auch der Fall, dass eine **abhängige Gesellschaft** auf ein herrschendes Unternehmen verschmolzen wird, steuerbegünstigt. Im Streitfall war die Klägerin seit mehr als fünf Jahren Alleingesellschafterin einer Tochtergesellschaft, die schließlich auf die Klägerin verschmolzen wurde. Durch diesen Vorgang gingen die Grundstücke der Tochtergesellschaft auf die Klägerin über. Das Finanzamt sah darin einen nichtbegünstigten gründerwerbsteuerbaren Erwerbsvorgang. Dagegen vertrat das Finanzgericht die Auffassung, dass die Verschmelzung unter die Steuerbegünstigung falle.

Der BFH hat die finanzgerichtliche Entscheidung bestätigt. Die Steuerbegünstigung setze unter anderem voraus, dass

- an dem Umwandlungsvorgang ein herrschendes Unternehmen und eine abhängige Gesellschaft beteiligt seien und
- die Beteiligung des herrschenden Unternehmens an der abhängigen Gesellschaft in Höhe von mindestens 95 % innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahren nach dem Rechtsvorgang bestehe.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs stellt die Steuerbegünstigung **keine unionsrechtlich verbotene Beihilfe** dar.

Nach Ansicht des BFH ist die Verschmelzung der Tochtergesellschaft auf die Klägerin - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung - steuerbegünstigt. Die Klägerin konnte nach der Verschmelzung aus umwandlungsrechtlichen Gründen keine Beteiligung an der Tochtergesellschaft mehr halten. Folglich war der „Verbund“ zwischen der Klägerin als herrschendem Unternehmen und der grundbesitzenden Tochtergesellschaft als abhängiger Gesellschaft durch die Verschmelzung beendet worden. Beides hielt der BFH für unschädlich.

## Steuertipp

### Steuerbefreiung bei grenzüberschreitender Güterbeförderung.

Das Bundesfinanzministerium hat sich zur Steuerbefreiung von **Beförderungsleistungen** im Rahmen der grenzüberschreitenden Güterbeförderung geäußert und die Regelungen des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses angepasst.

Eine Steuerbefreiung kommt nicht in Frage, wenn es sich um einen Umsatz in Form der Beförderung von Gegenständen in einen Drittstaat handelt, bei dem die betreffenden Dienste nicht unmittelbar gegenüber dem Versender oder dem Empfänger dieser Gegenstände geleistet werden. Die Steuerbefreiung kann daher nur gewährt werden, wenn der Frachtführer die Beförderungsleistung **unmittelbar an den Absender** oder den Empfänger der Gegenstände erbringt. Die Finanzverwaltung setzt diese Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nun in allen offenen Fällen um. Bei vor dem 01.07.2020 ausgeführten Umsätzen darf noch die bisher geltende Rechtslage angewandt werden.

Mit freundlichen Grüßen